

Organisationsreglement für die Koordinationsstelle für Praktikumbezogene Theologische Ausbildung KOPTA

vom 26. August 2004 (Stand am 13. November 2008)

Die Theologische Fakultät der Universität Bern, hier vertreten durch den Dekan,

beschliesst:

I. Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das nachfolgende Reglement regelt nach Massgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Universität Bern (Theologische Fakultät), der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und dem Kanton Bern, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 16. Dezember 2003/4. und 21. Februar 2003¹, Auftrag, Rechtsstellung und Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sowie Finanzierung der KOPTA.

Art. 2 Auftrag

Die KOPTA ist im Rahmen des genannten Vertrags für die Planung und die Durchführung der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung zuständig.

Art. 3 Rechtsstellung

Die KOPTA ist die Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung des Departements für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät. Sie ist eine Organisationseinheit der Theologischen Fakultät und bildet zusammen mit dem Institut für Bibelwissenschaften, dem Institut für Historische Theologie, dem Institut für Praktische Theologie, dem Institut für Systematische Theologie und dem Institut für Religionswissenschaft das Departement für Evangelische Theologie. Sie ist organisatorisch dem Institut für Praktische Theologie ange-

¹ KES 93.010.

gliedert.

Art. 4 Organisation

¹ Organe sind:

- a) die Leitung KOPTA,
- b) die Leiter/Leiterinnen der Arbeitsbereiche.

² Gliederung:

Die KOPTA ist in drei Arbeitsbereiche und ein Sekretariat gegliedert.

³ Die Partner im Rahmen des Vertrags sind:

- a) das Fakultätskollegium,
- b) das Departementskollegium,
- c) die Institutskonferenz des Instituts für Praktische Theologie,
- d) der Ausbildungsrat und seine Ausschüsse.

⁴ Zusammenarbeit:

Die KOPTA arbeitet mit den Instituten und Gremien der Theologischen Fakultät zusammen sowie mit anderen Fakultäten und universitären Einrichtungen, mit der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und ihren Arbeitsstellen und der Kirchendirektion des Kantons Bern.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Ausbildungsrat

Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit des Ausbildungsrats im Rahmen der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung sind geregelt im obengenannten Vertrag (II.).

Art. 6 Fakultätskollegium

Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums im Rahmen der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung sind geregelt im obengenannten Vertrag (II.) und im Fakultätsreglement.

Art. 7 Departementskollegium

Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit des Departementskollegiums im Rahmen der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung sind geregelt im obengenannten Vertrag (II.) und im Fakultätsreglement.

Art. 8 Institutskonferenz des Instituts für Praktische Theologie

Die Institutskonferenz hat im Rahmen der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung beratende Funktion.

Art. 9 Leitung KOPTA

Die Gesamtleitung der KOPTA wird vom Leiter / von der Leiterin des Arbeitsbereichs Lernvikariat in der Kirchgemeinde wahrgenommen. Die Stellvertretung übernimmt einer/eine der beiden Leiter / Leiterinnen der anderen Arbeitsbereiche.

Der Gesamtleiter der KOPTA ist für die Geschäftsführung der KOPTA zuständig, vertritt die KOPTA gegen aussen und ist für alle KOPTA-Angelegenheiten zuständig, die keinem der Arbeitsbereiche übertragen sind. Der Gesamtleiter vertritt die KOPTA im Departementskollegium und im Fakultätskollegium (Fakultätsreglement Art. 3 und Art. 14).

Art. 10 Leiter/Leiterinnen der Arbeitsbereiche der KOPTA

- 1) Arbeitsbereich Praktisches Semester
- 2) Arbeitsbereich Lernvikariat in der Kirchgemeinde mit Ausbildung / Begleitung der Ausbildungspfarrer/Pfarrerinnen und Praxisberatung
- 3) Arbeitsbereich Praktisch-theologischer Kurs
Für die Leiter/Leiterinnen der Arbeitsbereiche der KOPTA bestehen Stellenbeschreibungen.
- 4) Finanzierung der Stellen
Die Finanzierung der Stellen ist im obengenannten Vertrag (VI.) geregelt.
- 5) Stellenbesetzung und Anstellung
Der Ausbildungsrat bereitet die Stellenbesetzung vor. Im übrigen erfolgen Stellenbesetzung und Anstellung entsprechend der Regelung im obengenannten Vertrag (VI., 25).
- 6) Qualifikation der Leiter/Leiterinnen der Arbeitsbereiche
Als Leiter/Leiterinnen der Arbeitsbereiche der KOPTA können nur Personen gewählt werden, die in den Bernischen Kirchendienst aufgenommen und wissenschaftlich qualifiziert sind (die Anstellungsbedingungen für Dozierende der Universität Bern erfüllen) sowie eine Zusatzausbildung (Supervision, Beratung, Erwachsenenbildung o.ä.) absolviert haben.

III. Finanzierung der KOPTA

Art. 11 Finanzierung und Rechnungsführung

Die KOPTA wird nach Massgabe des obengenannten Vertrags (VI.) finanziert. Im übrigen ist es der KOPTA freigestellt, zusätzliche finanzielle Mittel zu beschaffen (z.B. durch Sponsoring oder Verkauf von Beratungsdienstleistungen), sofern entsprechende Aktivitäten die Erfüllung des

Auftrages der KOPTA gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes nicht beeinträchtigen. Die Rechnungsführung erfolgt nach Absprache zwischen den Finanzierungsträgern.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Ergänzendes Recht

Wo keine besondere Vorschriften bestehen, sind die Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Bern, 26. August 2004

Namens der Theologischen Fakultät
Der Dekan: *Maurice Baumann*

Zustimmungsvermerk:

Der Synodalrat hat vom Organisationsreglement für die Koordinationsstelle für Praktikumbezogene Theologische Ausbildung KOPTA am 21. April 2004 zustimmend Kenntnis genommen.

Änderungen von der Fakultät beschlossen am 13.11.2008:

1. Fakultätsbezeichnung: Theologische Fakultät statt Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät.
2. Art. 9: Neufassung Leitung KOPTA vom 13.11.2008.
3. Art. 7 und 9: Anpassung an die Änderungen des Fakultätsreglements vom 4.1.2004 und 7.7.2005.